

## W&N informiert über die Änderungen des Statusfeststellungsverfahrens

**Die Frage der Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern ist in der Praxis sehr bedeutsam:**

**Denn sie entscheidet darüber, ob vom Gehalt des Geschäftsführers Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden müssen und ob die Gesellschaft zusätzlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung leisten muss.**

Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz, wonach der Geschäftsführer grundsätzlich bei der von ihm vertretenen Gesellschaft abhängig beschäftigt ist, gelten vor allem dann, wenn der Geschäftsführer zugleich mehrheitlich (ab 50%) an der Gesellschaft beteiligt ist. Entscheidend ist, ob der Geschäftsführer über seine Kapitalbeteiligung einen so entscheidenden Einfluss auf die Gesellschaft besitzt, dass man nicht mehr von einer Weisungsbefugnis der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer sprechen kann.

Ausnahmen und Sonderregelungen gelten auch bei Treuhandverhältnissen, Beteiligungen von weniger als 50% mit Sperrminorität und bei sogenannter Scheinselbständigkeit.

Macht die Gesellschaft bei der Beurteilung des Sozialversicherungsstatus Fehler, kann das sehr teuer werden: Behält die Gesellschaft irrtümlich keine Sozialversicherungsbeiträge ein, obwohl der Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig ist, haftet die Gesellschaft als Arbeitgeberin für die nicht abgeführten Beiträge.

Bejaht die Gesellschaft bei einem nicht sozialversicherungspflichtigen Geschäftsführer eine Sozialversicherungspflicht, zahlt sie zu hohe Beiträge. Diese werden ihr von den Sozialversicherungsträgern nur im Rahmen der Verjährung erstattet, wenn der Fehler aufgedeckt wird.

Um Rechts- und Planungssicherheit für den betroffenen Geschäftsführer und der Gesellschaft zu erlangen, kann vor, während oder nach Beendigung der Beschäftigung bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden

**ab 1. April 2022 gelten für das sogenannte Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) neue Regeln.**

Folgende Änderungen treten demnächst in Kraft:

- das Verfahren kann zukünftig schon vor Aufnahme der Tätigkeit eingeleitet werden;
- es wird der Erwerbsstatus festgestellt, und damit, ob es sich um eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit handelt, die Versicherungspflicht an sich wird nicht (mehr) geprüft;
- wird die Tätigkeit für den Auftraggeber gegenüber einem Dritten ausgeübt, wird festgestellt, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Auftraggeber oder dem Dritten besteht; damit wird das gesamte Auftragsverhältnis beurteilt;
- schließlich können mehrere gleichartige Auftragsverhältnisse (d.h. für mehrere Auftraggeber) in Form einer sogenannten Gruppenfeststellung überprüft werden. Besteht zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber ein Rahmenvertrag (für eine Vielzahl von Aufträgen), hat auch der Auftraggeber ein Antragsrecht bezüglich der sich daraus ergebenden Auftragsverhältnisse.

## W&N informiert über die Änderungen des Statusfeststellungsverfahrens

W&N steht Ihnen allgemein bei Fragen zum Thema Statusfeststellungsverfahren zur Verfügung und übernimmt für Sie die Formalitäten im Zusammenhang mit der Antragstellung. Auch bei Streitigkeiten mit der DRV in Fragen der Beurteilung der Versicherungspflicht bzw. des Erwerbstatus sind wir für Sie da und übernehmen Ihre anwaltliche Vertretung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von W&N